

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 26.

Sonnabend den 26. Januar.

1850.

S a n d t a g .

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 23. Januar *).

Unter den heutigen Registrandeneingängen ist das Allerhöchste Decret, die Vorlage eines neuen Vereinsgesetzes als wichtig zu erwähnen. Die hierauf folgende Schlussabstimmung über den Entwurf zu einem Aufbruchgesetz ist zu Gunsten des Ministeriums ausgefallen, indem das ganze Gesetz einschließlich der mehrerwähnten §§. 16. und 17. (Verkündigung des Kriegsstandes und Standrechts) mit 28 gegen 17 Stimmen angenommen worden ist. Hierauf verspricht die Kammer zur Berathung des Berichts über das Allerhöchste Decret, die nachträgliche Vorlegung der unter dem 8. Mai v. J. auf Grund des §. 88. der Verf.-Urk. erlassenen Verordnung, den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 7. Mai v. J. betreffend. Die Anordnung vom 8. Mai v. J. bestimmt nämlich, daß die Verordnung vom 7. Mai, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, in der Stadt Dresden und Umgebung von 3 Meilen schon vom 9. Mai v. J. an und in dem übrigen Lande vom sechsten Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten soll, und setzt zugleich die Bestimmung von §. 5. des Gesetzes vom 6. Septbr. 1834, welches eine 14 tägige Publicationsfrist vorschreibt, für diesen Fall außer Kraft. Der Ausschuss hatte beantragt: „Die Kammer wolle, unbeschadet ihrer über die Verordnung vom 7. Mai gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse, der Verordnung vom 8. Mai v. J. ihre Genehmigung ertheilen“, was denn auch mit 41 gegen 4 Stimmen geschah, nachdem vorher der Abg. Dr. Joseph die Auslegung der Beschlussfassung über diesen Gegenstand bis nach erfolgter Berichterstattung über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. Mai beantragt, aber bei der Kammer nicht reussirt hatte. Eine längere Debatte rief der dritte Gegenstand der Tagesordnung hervor, nämlich der Bericht des zweiten Ausschusses über den zweiten Theil des königl. Decrets vom 7. Novbr. 1849, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung betreffend. Der §. 4. des Gesetzentwurfs bestimmte, daß bei Ausmittelung der Entschädigung für Lehngeldsberechtigungen die Zahl der anzunehmenden Lehnfälle zusammengenommen nicht über fünf auf ein Jahrhundert gestellt werden dürfe. Die Majorität des Ausschusses fand das zu hoch und beantragte bloß drei Fälle auf das Jahrhundert als Maximum. Für den Regierungsvorschlag sprachen Prinz Johann, Staatsminister v. Friesen und Abg. v. Carlowitz; für den Ausschussantrag Vicepräsident Schenk, Secretair v. Herder, die Abgg. Küttner, Biesche, Unger u. A. Es wurde endlich auch der Ausschussantrag, so wie der ganze Gesetzentwurf mit den beschlossenen, allerdings wesentlichen Abänderungen und Zusätzen gegen 3 Stimmen (Prinz Johann, Abgg. v. Carlowitz und Göhler) angenommen. Unter den Zusätzen befindet sich auch die Bestimmung einer Präklusivfrist für Anwendung der Provocation auf Ablösung, dahin gehend, daß mit dem 31. Decbr. 1853 alle Lehngeldberechtigungen erlöschen, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 23. Januar.

Nach Vorlesung des Protocolls und Erledigung der Registrande reicht Abg. Otto Wigand seinen gestern angekündigten Gesetzentwurf über Errichtung einer Hypothekenbank für bürgerliche und bäuerliche Grundstücke ein. Hierauf erhebt sich Staatsminister Dr. Schinsky und theilt mit Bezugnahme auf seinen neulichen Antrag auf achttägige Vertagung der Zweigertischen Angelegenheit der Kammer mit, daß das Justizministerium die Acten eingefordert und daraus ersehen habe, daß die erlassenen Steckbriefe nun zurückgenommen und Schweigert einberufen werden könne. Das Justizamt in Plauen sei beauftragt worden, die Untersuchung fortzustellen, und Falls es eine Verhaftung Schweigerts für nöthig erachten sollte, dies dem Justizministerium anzuzeigen. Auf diese letztern Bemerkungen gründet Müller aus Neusalza den Vorwurf, das Justizministerium habe in doppelter Weise die Unabhängigkeit des Gerichts angegriffen, und er müsse sich daher dem Antrage widersetzen. Diese Ansicht findet indessen keine Unterstützung, und selbst die entschiedensten Mitglieder der Linken — v. Dieskau und Wagner aus Schneeberg — rechtfertigen das Verfahren des Justizministers, der einfach erklärt, daß dem Justizministerium rechtlich zustehe, eine Untersuchung anzuordnen (nicht zu gebieten, wie Müller aus Neusalza zu hören geglaubt) und ebenso eine Verhaftung zu verfügen. Daraus folge von selbst das Recht, die Fortstellung einer Untersuchung anzuordnen und eine Verhaftung aufzuheben, so wie einen Steckbrief zurück zu nehmen. Müller beruhigt sich dabei jedoch nicht, obgleich er von mehreren Seiten widerlegt wird. Nachdem die Debatte eine Zeit lang über das Recht des Ministers in der vorliegenden Frage sich verbreitet, schlägt Müller aus Niederlösnitz vor, die Discussion und Abstimmung über den Antrag des Ministers, so wie über den von Müller aus Neusalza gestellten: den Ausschuss zu beauftragen, in seiner Berichterstattung seine Meinung über die ministerielle Mittheilung abzugeben, bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Damit ist v. Dieskau nicht einverstanden und Wigand fragt, was denn Schweigert anfangen solle, wenn das Justizamt den Steckbrief zurück zu nehmen sich weigere? In diesem Falle, meint Biedermann, müsse die Kammer auf die Sache zurückkommen. Haberkorn macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß zur weiteren Besprechung der Streitfrage ein besonderer Antrag erst gestellt werden müsse, und Klinger, auf diese Ansicht eingehend, beantragt deshalb: die Kammer wolle die Schweigertische Angelegenheit zur Zeit auf sich beruhen lassen, im Uebrigen aber dem Abg. Müller aus Neusalza anheimgeben, ob er rücksichtlich des vom Justizministerium beobachteten Verfahrens mit einem besondern Antrage bei der Kammer einkommen wolle. v. Dieskau ist gegen Aufschub der Berathung, doch wird Klingers Antrag fast einstimmig angenommen.

Jetzt ging man zur Tagesordnung über, und zwar zu einem Gegenstande, der die wichtigsten Erörterungen voraussehen ließ. Die Leser erinnern sich des Antrags des Abgeordn. Funkhähnel und Gen. wegen Berufung des Dr. Harleß an die Stelle des pensionirten Dr. v. Ammon. Harleß war indessen wirklich berufen worden und dem Ausschuss nichts übrig geblieben, als im Sinne des Funkhähnel'schen Antrags zu einem die etwanige künftige Begünstigung einer exclusiven kirchlichen Richtung von Seiten der Regierung verhütenden Beschluß zu rathen, wobei von Zuziehung der theologischen Facultät in Leipzig abgesehen ward. Bei der hierauf folgenden Verhandlung zeichneten sich außer dem Antragsteller die Abgg. Prof. Theile und Kalb, so wie Geh. Kirchenrath und Reg.-Commissar Hübel und Staatsminister v. Beust durch längere, zum Theil scharf einschneidende Reden aus. Funkhähnel hob das Mißtrauen des Volks hervor, das gegen die Regierung hinsichtlich der Verheißung einer Neugestal-

*) Ohne Schuld der Red. verspätet.